

Geschäftsordnung für den Landesausschuss Jugend musiziert des Landesmusikrates Mecklenburg-Vorpommern e. V. (kurz: LA M-V)

Präambel

1. Der Wettbewerb für das instrumentale und vokale Musizieren, Jugend musiziert, dient der Anregung zum eigenen Musizieren, der Findung musikalischer Begabungen und der Förderung des musikalischen Nachwuchses.
2. Der Landesmusikrat Mecklenburg-Vorpommern e. V. ist Träger des Landeswettbewerbes Jugend musiziert in Mecklenburg-Vorpommern. Die Aufgaben werden entsprechend der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Präsidiums des Landesmusikrates sowie dieser Geschäftsordnung dem LA M-V übertragen.
3. Die Regionalausschüsse organisieren in Eigenverantwortung die jeweiligen Regionalwettbewerbe in den Regionen West, Nord, Nordost und Süd - Ost. Der LA M-V und die Regionalausschüsse arbeiten auf Grundlage der Ausschreibung nach den Richtlinien von Jugend musiziert.

§ 1 Zusammensetzung des Landesausschusses

1. Das Präsidium des Landesmusikrates Mecklenburg-Vorpommern e. V. beruft entsprechend seiner Satzung die Mitglieder des LA M-V.
2. Dem LA M-V gehören die Vorsitzenden oder ein/e benannte/r Vertreter/in der Regionalausschüsse als stimmberechtigte Mitglieder an.
3. Dem LA M-V sollen je ein/e Vertreter/in der Landesverbände
 - Jeunesses Musicales Deutschland (JMD)
 - Deutscher Tonkünstlerverband (DTKV)
 - Verband deutscher Musikschulen (VdM)
 - Bundesverband Musikunterricht (bmu)als stimmberechtigtes Mitglied angehören.
4. Ein Mitglied des Präsidiums des Landesmusikrates kann dem LA M-V stimmberechtigt angehören.
5. Der/ die Projektleiter/in Wettbewerbe des Landesmusikrates gehört dem LA M-V stimmberechtigt an.
6. Weitere stimmberechtigte Mitglieder können sein je ein/e Vertreter/in
 - der Ausbildungsstätten für Musikberufe,
 - der Vertretungen der Rundfunkanstalten,
 - von Institutionen und Organisationen, die für das Musikleben und die Musikerziehung des Landes bedeutsam sind.
7. Der LA M-V wählt aus seinen Mitgliedern eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n für die Dauer von drei Jahren. Wiederwahl ist möglich.

§ 2 Aufgaben des Landesausschusses

1. Der LA M-V ist verantwortlich für die inhaltliche und organisatorische Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung des Landeswettbewerbes Jugend musiziert in Mecklenburg-Vorpommern.
2. Dieser Aufgabe kommt der LA M-V insbesondere durch folgende Maßnahmen nach:

- a. Sicherstellung der Wettbewerbsorganisation und der Einhaltung geltender Richtlinien,
 - b. Festlegung von Termin und Ort für Landeswettbewerb, Preisträgerkonzert/e und ggf. weiteren Maßnahmen,
 - c. Besetzung der Jurys für den Landeswettbewerb,
 - d. Festsetzung der Preise und Meldung der zugelassenen Teilnehmenden für den Bundeswettbewerb,
 - e. Durchführung von Abschlusskonzerten, Anschlussmaßnahmen und ggf. Einbeziehung von landesspezifischen Wettbewerbselementen,
 - f. Kontakte zu Kooperationspartnern (Sponsoren wie z. B. Sparkassen, örtliche Schirmherren/-herrinnen, öffentliche und private Institutionen)
3. Der LA M-V empfiehlt und berät bei der Verteilung der finanziellen Mittel für den Landeswettbewerb im Rahmen der Haushaltsplanung des Landesmusikrates.
 4. Der LA M-V koordiniert die zeitliche Durchführung der Regionalwettbewerbe in Mecklenburg-Vorpommern.
 5. Der/die Vorsitzende sowie der/die Projektleiter/in nehmen an den Sitzungen des erweiterten Projektbeirates Jugend musiziert teil.

§ 3 Sitzungen und Beschlüsse

1. Der LA M-V tritt mindestens zweimal jährlich sowie nach Bedarf zusammen. Auf Antrag von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder ist der LA M-V einzuberufen.
2. Der LA M-V ist in der Regel mit einer Frist von 2 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den/die Vorsitzende/n, im Falle seiner Verhinderung von dem/r stellvertretenden Vorsitzenden oder durch den/die Projektleiter/in einzuladen.
3. Die stimmberechtigten Mitglieder des LA M-V haben je eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts oder eine Stimmkumulation innerhalb des Landesausschusses ist nicht möglich.
4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. In dringenden Fällen ist eine schriftliche Beschlussfassung möglich. Der LA M-V ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
5. Sitzungen des LA M-V sind zu protokollieren.

§ 5 Fördermaßnahmen

1. Musikalische Begabungen sollen im Rahmen von Jugend musiziert eine weitere Förderung erfahren. Dazu gehören insbesondere:
 - a. Konzerte mit Preisträgern/Preisträgerinnen,
 - b. Förderkurse (Solo und Kammermusik) für Teilnehmende des Landes- sowie des Bundeswettbewerbes,
 - c. Stipendien und sonstige einmalige oder laufende finanzielle und sachliche Hilfen,
 - d. Landesensembles
2. Der LA M-V kann Fördermaßnahmen empfehlen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung wurde durch den LA M-V beschlossen, durch das Präsidium des Landesmusikrates Mecklenburg-Vorpommern e. V. am 29.09.2023 bestätigt und tritt am 01.10.2023 in Kraft.